

Anlage Nutzungsbedingungen

zur Vereinbarung Freistaat Bayern – Gemeindetag und Städtetag

Bedingungen für die Bereitstellung, Nutzung und Verwertung von Geobasisdaten und Geodiensten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Nutzungsbedingungen erstreckt sich auf die Nutzung und Verwertung von Geobasisdaten (nachfolgend „Daten“ genannt) und Geodiensten (nachfolgend „Dienste“ genannt) der Vermessungsverwaltung des Freistaats Bayern (nachfolgend „Lizenzgeber“ genannt) durch die Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags und des Bayerischen Städtetags (nachfolgend „Kommune“ genannt).

2. Rechtliche Hinweise

- 2.1. Für die Nutzung personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters gelten die Bestimmungen des Art. 11 VermKatG sowie des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG – BayRS 204-1-I). Für den automatisierten Abruf personenbezogener Daten gilt die Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung – BayRS 219-5-F).
- 2.2. Daten oder Ausdrücke der Flurkarte dürfen weder von der Kommune noch von einem Dritten als amtliche Auszüge aus dem Liegenschaftskataster verwendet werden. In der Flurkarte können Veränderungen der Grenzen und Grenzpunkte enthalten sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen. Aus Koordinaten berechnete Flächen können von den im Kataster und Grundbuch vorgetragenen Flächen abweichen. Die cm-Genauigkeit der in der Flurkarte enthaltenen Grenzpunktkoordinaten ist nicht immer gegeben. Die Nutzung der Flurkarte und der Grenzpunktkoordinaten macht daher das Aufsuchen und Überprüfen der Grundstücksgrenze durch das Vermessungsamt nicht überflüssig, da sie lediglich ein Teil des Katasternachweises sind, der nur in seiner Gesamtheit die Flurstücksgrenzen festlegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn grenznahe Gebäude zu errichten sind oder ein exakter Grenzabstand einzuhalten ist. Hinweise zur Interpretation der Daten der Flurkarte können den technischen Beschreibungen im Internet (www.geodaten.bayern.de) entnommen werden.
- 2.3. Katastervermessungen gemäß Art. 8 Abs. 1 bis 8 VermKatG sind ausschließlich den in Art. 12 VermKatG genannten Stellen vorbehalten; hierzu zählen insbesondere Grenzermittlungen, Wiederherstellungen verlorengegangener Grenzzeichen oder Vorweisungen von Grenzen an Grundstückseigentümer. Dies gilt mit Ausnahme der Regelungen des Art. 8 Abs. 9 VermKatG auch für die Einmessung von Veränderungen im Bestand der Gebäude zur Fortführung des Liegenschaftskatasters. Vorhandene Grenz- und Vermessungspunkte dürfen nicht verändert werden.

3. Versand und Datenübermittlung

- 3.1. Die Kommune soll Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit prüfen.
- 3.2. Der Lizenzgeber ist in Abstimmung mit der Kommune zu Teillieferungen berechtigt.

4. Interne Nutzung

Die Kommune hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dritte keinen Zugriff auf die Daten und Dienste des Lizenzgebers nehmen können und dass Beschäftigte der Kommune diese weder zu ihrem persönlichen Zweck nutzen noch Dritten zugänglich machen können. Die Kommune hat dem Lizenzgeber auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Maßnahmen zu geben. Zur internen Nutzung zählt auch die Nutzung durch Eigenbetriebe der Kommune gemäß Art. 86 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, gemeindliche Feuerwehren und Zweckverbände, die ausschließlich Aufgaben im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis der Kommune wahrnehmen. Die Nutzung durch ein selbständiges Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts gemäß Art. 86 Nr. 2 Bayerische Gemeindeordnung ist dabei umfasst. Ziffer 2.1 bleibt unberührt.

5. Ausstellung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung

- 5.1. Die Kommune darf, mit Ausnahme personenbezogener Daten, die Daten auf Ausstellungen u. dgl., an denen sie als Aussteller oder Veranstalter teilnimmt, präsentieren.
- 5.2. Die Kommune darf, mit Ausnahme personenbezogener Daten, statische Bilder sowie Dokumente im Format PDF im Internet veröffentlichen. Die Bilder und Dokumente dürfen nicht in einem georeferenzierten Format bereitgestellt werden. Dies gilt nicht für Web-Mapping-Dienste oder diesen ähnliche Darstellungen. Der Zugang zur Internetseite muss unentgeltlich möglich sein und die Quellenangabe nach Nr. 5.6 als Link auf die Internetseite des Lizenzgebers ausgeführt sein.
- 5.3. Die Kommune darf im Internet die Flurkarte in Form statischer Bilder sowie im Format pdf nur in untrennbarer Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild im notwendigen Umfang mit Stichtags-Aktualität für folgende Zwecke nutzen:
 - die digitale Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren,
 - in sonstigen Planungsverfahren, die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsehen,
 - in sonstigen Verfahren zur Aufstellung von örtlichen Satzungen und Verordnungen sowie
 - für die digitale Bereithaltung von rechtsverbindlichen Bauleitplänen und sonstigem Ortsrecht, beispielsweise in digitalen Stadtrechtssammlungen.

Anlage Nutzungsbedingungen

zur Vereinbarung Freistaat Bayern – Gemeindetag und Städtetag

- 5.4. Die Kommune darf in unentgeltlichen Viewing-Diensten, in denen Fachdaten angezeigt werden, die Daten der DTK500, DTK200, DTK100, DTK50, DTK25, DOK, DOP, des dreidimensionalen Gebäudemodells (LoD1) sowie Präsentationsgrafiken auf Grundlage des ATKIS-DLM darstellen und die Hauskoordinaten zur Navigation nutzen. Die Verlinkung aus diesen Diensten auf Internetseiten Dritter ist eingeschlossen. Ein Download von Originaldaten sowie eine Integration der Dienste in die Arbeitsumgebung des Nutzers müssen dabei ausgeschlossen sein.
- 5.5. Die Kommune darf, mit Ausnahme personenbezogener Daten, Vervielfältigungen der Daten in untrennbarer Verbindung mit thematischen Informationen im Kartenbild analog und digital (mit Ausnahme des Internets) unentgeltlich verbreiten.
- 5.6. Die Kommune ist verpflichtet, bei jeder Veröffentlichung, Verbreitung oder Präsentation der Daten einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk mit Angabe der Jahreszahl des letzten Datenbezugs anzubringen, der wie folgt auszugestaltet ist:

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 20..

Bei Verwendung der Flurkarte ist zusätzlich ein Hinweis „Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet“ anzubringen.

6. Beauftragung eines Auftragnehmers

- 6.1. Die Weitergabe von Daten an einen Auftragnehmer der Kommune ist zulässig, soweit und solange dies zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune erforderlich ist.
- 6.2. Im Fall der Weitergabe von Daten an einen Auftragnehmer hat die Kommune diesen schriftlich zu verpflichten, die Nutzungsbedingungen einzuhalten, die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags zu verwenden, sie in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen sowie nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihm verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien u. dgl. zu löschen.
- 6.3. Im Falle der Nutzung von Diensten gelten die Absätze 6.1 und 6.2 entsprechend.
- 6.4. Die Kommune gibt dem Lizenzgeber auf Verlangen schriftlich Auskunft über die Beauftragung von Auftragnehmern.
- 6.5. Ziffer 2.1. bleibt unberührt.

7. Gewährleistung, Haftung

- 7.1. Der Lizenzgeber stellt die Daten und Dienste mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Der Lizenzgeber übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit der Dienste. Für Schäden, die der Kommune durch die Nutzung der Daten oder Dienste entstehen, haftet der Lizenzgeber nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) haftet der Lizenzgeber aber auch bei einfacher Fahrlässigkeit; im letzten Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.2. Die Kommune haftet dem Lizenzgeber bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder Weitergabe von Daten oder Zugangskennungen für Dienste durch die Kommune oder ihre Beschäftigten für den dadurch entstandenen Schaden.

8. Speicherung von Kundendaten

Die Kontaktinformationen der Kommune dürfen von dem Lizenzgeber elektronisch gespeichert und in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG, BayRS 204-1-I) verarbeitet und genutzt werden. Bei Telediensten gilt das Telemediengesetz.